

# Erweitertes Führungszeugnis



Die Aufsichtspersonen Ihres *talentCAMPus* sind **verpflichtet**, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Es wird bei der Kommune beantragt. Hierbei muss **eine schriftliche Anforderung der Stelle, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt**, erfolgen.

Die Bescheinigung sollte möglichst nicht älter als drei Monate sein. Ehrenamtlich Engagierte erhalten sie kostenlos. Ausgaben für die Dozentinnen und Dozenten von **13,00 EUR** pro Person können bei der Kalkulation des *talentCAMPus* berücksichtigt und später erstattet werden.



## 1. Kontext des erweiterten Führungszeugnisses

Um Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen sexualisierter Gewalt zu schützen, schreibt das Bundeszentralregistergesetz seit Mai 2010 mit dem § 30 a ein erweitertes Führungszeugnis für Personen vor, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind. Es enthält zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind.

Betreuerinnen und Betreuer in der Jugendverbandsarbeit werden **keinesfalls unter Generalverdacht** gestellt. Vor dem Hintergrund der gehäuften Fälle der Kindeswohlgefährdung und von sexuellen Übergriffen sollen aber Vorsichtsmaßnahmen im Sinne einer umfassenden Präventionsarbeit ergriffen werden.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe „dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232

bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist“.

Hierbei handelt es sich um Straftaten aus dem Bereich der Sexualstraftaten, siehe § 72a Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe.

## 2. Einbezug ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer

In die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sind nach § 72a Absatz 4 SGB VIII auch ehrenamtlich tätige Personen einbezogen.

## 3. Persönliche Beantragung und Fristen

Aus Gründen des Datenschutzes kann die Beantragung nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises bei der **Meldebehörde der Kommune** vorgenommen werden, in der die Antragsteller mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

Die Ausstellung erfolgt durch das Bundeszentralregister beim Bundesamt für Justiz in Bonn. Der Vorgang kann zwei bis drei Wochen dauern.

Wir empfehlen, die Anfrage vier Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen.



Sobald der Antragsteller das erweiterte Führungszeugnis erhalten hat, sollte er es Ihnen zwecks Prüfung übergeben.

**Enthält das Zeugnis Einträge in Übereinstimmung mit den in §72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten, darf die betreffende Person nicht beschäftigt werden.**

#### 4. Kosten

Die Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses kostet 13,00 EUR, die bei Beantragung zu entrichten sind. Bei einem „besonderen Verwendungszweck“ entfällt die Gebühr. Das ist der Fall, wenn ein Führungszeugnis „zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird“.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

Bitte berücksichtigen Sie etwaige Ausgaben für die maßnahmebezogene Ausstellung der Führungszeugnisse Ihrer Dozentinnen und Dozenten im **Kalkulationsblatt** Ihres Antrags unter dem Punkt „Sonstige Sachkosten“.

#### 5. Aktualität des erweiterten Führungszeugnisses

Das BZRG beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist, wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein **Zeitraum von drei Monaten** genannt.

#### 6. Weitere Informationen

Die Arbeitshilfe „(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes“ des **Paritätischen Jugendwerks NRW** und des **Deutschen Kinderschutzbunds NRW** finden Sie hier: [www.pjw-nrw.de/content/e458/e774/](http://www.pjw-nrw.de/content/e458/e774/)

Die Handreichung des **Deutschen Bundesjugendrings**, DBJR, zu den Gebührenregelungen für Führungszeugnisse rufen Sie wie folgt auf: <https://www.dbjr.de/versand/2012-versand-kw24.html>

Sie basiert auf dem Merkblatt des **Bundesamts für Justiz** zum gleichen Thema: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt\\_Gebuehrenbefreiung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

Weitere Hinweise gibt das **Bundesamt für Justiz**: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html)